

Gründe:

Der Angeklagte ist von Beruf Kaufmann. Er hat nach 1950 bis 1955 ein eigenes GemüseTM und Räuchereigeschäft unterhalten. Nach der Schließung des Geschäftes war er noch 2 Monate bei der HO tätig. Seit dem 27. Juli 1955 ist er ohne Arbeit. Von ungefähr August/September 1955 hilft er in Westberlin auf Märkten im Verkauf und andere Nebenarbeiten. Er verdient zumindestens an einem Tage so viel an Naturalien, daß er, seine Tochter und zum Teil seine Verlobte, die ihm seit Jahren den Haushalt führt, leben. Zum Teil erhält er daneben noch als Entgelt 5,— (BDL) pro Tag. Dieses Arbeitsverhältnis hat der Angeklagte nicht beim Amt für Arbeit registrieren lassen. Der Angeklagte hat am 29. März 1956 mit seiner in Westberlin polizeilich gemeldeten Verlobten Gertrud W. in der Markthalle eine Pute gekauft und eine weitere Pute kaufen wollen. Dabei wurden sie von der VP kontrolliert. Bei der Verlobten wurden 10 Eier vorgefunden, diese Eier hatte der Angeklagte ihr im demokratischen Sektor gekauft. Die Puten sollten jedoch zu Ostern in seinem Haushalt mit westberliner Bekannten verzehrt werden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Angeklagten. Der Angeklagte macht vor Gericht einen äußerst wendigen Eindruck. Seine eingeworfenen Äußerungen lassen erkennen, daß ihm sein Geschäft nicht genügend eingebracht hat und er jetzt gut auskommt. Der Angeklagte hat nach diesen Ausführungen gewußt, daß er, wenn er in Westberlin arbeitet, sich registrieren lassen muß, denn er gibt selbst an, die demokratische Presse im Abonnement eingehend zu lesen. Der Angeklagte mußte außerdem als ehemaliger selbständiger Geschäftsmann wissen, daß der Einkauf von Privatpersonen über ihren eigenen Bedarf hinaus nicht gestattet ist. Der Angeklagte hat sich daher gegen die Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. 1. 1953 Abs. 2, 3 und 6 schuldig gemacht. Er hat sich gleichfalls nach der Spekulationsverordnung vom 27. 11. 1952 strafbar gemacht.

Aus den vorgenannten Gesetzen war er daher zu bestrafen. Das Gericht hielt wegen der Verletzung der Spekulationsverordnung den Antrag der Staatsanwaltschaft, ihm eine Strafe von 90,— DM aufzuerlegen, für ausreichend. Dem Anträge der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten wegen Nichtregistrierung seines Arbeitsverhältnisses in Westberlin eine Geldstrafe von 120,— DM aufzuerlegen, hält das Gericht für nicht ausreichend. Der Angeklagte hat seine Arbeitskraft nicht dem Aufbau unseres Arbeiter- und Bauernstaates zur Verfügung gestellt. Er hat vielmehr, als sein selbständiges Geschäft nicht mehr das einbrachte, was er sich erhoffte, dieses geschlossen und hat eine unselbständige Arbeit seitdem betrieben. Der Angeklagte ist auf Grund der polizeilichen Unterlagen zweimal in den Jahren 1950 und einmal im Jahre 1952 wegen Schwarzhandels